

RS OGH 1996/4/23 1Ob2014/96z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

Norm

ALöschG §1
GmbHG §60
GmbHG §84
GmbHG §89 Abs1

Rechtssatz

Die Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses auf Fortsetzung der Gesellschaft im Firmenbuch hat - nur deklarative Wirkung. Ist demnach die Gesellschaft - unbeschadet des im Firmenbuch eingetragenen Fortsetzungsbeschlusses - etwa mangels Erfüllung der materiellrechtlichen Voraussetzungen nicht rechtswirksam fortgesetzt worden, hat sich an deren kraft Gesetzes eingetretenen Zustand der Auflösung nichts geändert. Sie ist gemäß § 89 Abs 1 GmbHG in das Abwicklungsstadium getreten, in dem ihre Vertreter nicht mehr die Geschäftsführer, sondern die Liquidatoren sind, die allerdings gewöhnlich mit den Geschäftsführern identisch sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2014/96z
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2014/96z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102401

Dokumentnummer

JJR_19960423_OGH0002_0010OB02014_96Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>